

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 22. Dezember 2005 mit welcher gemäß § 9 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz), LGBl.Nr. 74/1977 idF. LGBl.Nr. 16/2005 eine **Hundeverbotszone** verordnet wird.

§ 1

Der sog. Glanpark wird in seiner gesamten Ausdehnung in der am beiliegenden Plan ersichtlichen Fläche beginnend bei der LKH-Haupteinfahrtsbrücke nördlich entlang der Feschnigstraße und Grete-Bittner-Straße nach Westen bis zum Rad-Gehweg östlich des Rotes-Kreuz-Parkplatzes, diesen nach Süden bis zur linken Wasserlinie der Glan und die linken Wasserlinie der Glan entlang nach Osten bis zur LKH-Haupteinfahrtsbrücke zur Hundeverbotszone erklärt.

§ 2

Der beiliegende [Plan der Abteilung Vermessung](#) mit der GZ L98/05 vom 6. Dezember 2005 bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 3

In die Hundeverbotszone dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Hunde dürfen in die Hundeverbotszone nicht hineinlaufen.

§ 4

Wer in die Hundeverbotzone Hunde mitnimmt oder hineinlaufen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.500, im Wiederholungsfall bis zu € 5.000 zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 5

Die Verordnung ist durch Aufstellen von Verbotstafeln kundzumachen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verbotstafeln in Kraft.

Angeschlagen am: 29.12.2005

Abgenommen am: 13.01.2006